OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500797/2/FP

Datum:
Linz, 14. Juni 2023

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde F G, vertreten durch H, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 6. April 2023, GZ: BHGM/920070158762/20, wegen einer Übertretung des Oö. NSchG 2001

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren gem. § 45 Abs 1 Z 1 VStG eingestellt.

II. Gemäß § 52 Abs 8 und 9 VwGVG entfällt die Verpflichtung zur Leistung von Verfahrenskostenbeiträgen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Straferkenntnis machte die belangte Behörde dem Bf folgenden Vorwurf:

„1. Datum/Zeit: 17.03.2020 - 19.11.2020
Ort: B, Gst. Nr. .x, KG O,
Marktgemeinde B. und Grundstück Nr. x, KG
U, Marktgemeinde B.

Sie haben es als Bauwerber und Grundeigentümer zu verantworten, dass auf dem Gst. Nr. .x, KG O, Marktgemeinde B, sowie auf dem benachbarten Grundstück Nr. x, KG U, Marktgemeinde B, eine Uferbefestigung errichtet wurde, ohne eine naturschutzrechtliche Bewilligung dafür eingeholt zu haben, obwohl die Stabilisierung und Umgestaltung des Gewässerbettes und des Uferbereiches, im 500 m Seeuferschutzbereich bewilligungspflichtig ist.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 56 Abs. 3 Z 1 iVm. § 9 Abs. 2 Z. 2 lit. e Oö. NSchG2001

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

| Geldstrafe von | falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von | Freiheitsstrafe von | Gemäß |
|---|---|---|---|
| 1. € 200,00 | 0 Tage(n)<br>6 Stunde(n)<br>0 Minute(n) | | |

Weitere Verfügungen (zB Verfallsausspruch, Anrechnung von Vorhaft):

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:
€ 20,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, jedoch mindestens € 10,00 für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher

€ 220,00“

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Beschwerdeführer (Bf) mit anwaltlichem Schriftsatz vom 8. Mai 2023 rechtzeitig Beschwerde, in welcher er

auf das Wesentliche zusammengefasst darlegte, dass er rechtzeitig einen Antrag auf nachträgliche Bewilligung eingebracht habe und insofern nicht bestraft werden könne. Zudem bestünde keine Bewilligungspflicht hinsichtlich der ggst. Uferbefestigung, zumal es sich um eine Reparatur- und Instandhaltungsmaßnahme gehandelt habe und diese nicht bewilligungspflichtig sei. Der Bf habe vor über zwei Jahren um Bewilligung angesucht, die nicht erforderlich sei und habe die belangte Behörde bislang nicht darüber entschieden, woraus abzuleiten sei, dass keine Bewilligungspflicht bestehe. Die Strafverfügung sei bereits am 3. Dezember 2020 erlassen worden. Die unangemessen lange Verfahrensdauer sei strafmildernd zu berücksichtigen.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 6. Juni 2023 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Die öffentliche mündliche Verhandlung entfällt, weil bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben ist (§ 44 Abs 2 VwGVG).

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Die belangte Behörde hat dem Bf – wie schon in der Strafverfügung vom 3. Dezember 2020 den unter Punkt I.1. wiedergegebenen Vorwurf gemacht.

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Akt.

III. Rechtliche Grundlagen:

Die wesentlichen Bestimmungen des Oö. NSchG 2001 id am 19. November 2020 gültigen Fassung lauten:

„§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieses Landesgesetzes bedeutet:
[…]

15b. Uferbereich: jener sowohl land- als auch gewässerseitige Bereich entlang der gemäß den §§ 9 und 10 besonders geschützten Oberflächengewässer, dessen ökologisches Gefüge unmittelbar oder mittelbar von den Wechselbeziehungen zwischen Gewässer und Umland abhängig ist; […]

§ 9

Natur- und Landschaftsschutz im Bereich von Seen

(1) An allen Seen samt ihren Ufern bis zu einer Entfernung von 500 m landeinwärts (Seeuferschutzbereich) gelten im Grünland die Bewilligungspflichten gemäß § 5 und die Anzeigepflichten gemäß § 6 Abs. 1 Z 3 bis 9. Die Ausnahme von der Anzeigepflicht für das Auf- und Abstellen jeweils eines Verkaufswagens, Mobilheims, Wohnwagens oder sonstigen Fahrzeugs, das für Wohnzwecke eingerichtet ist, in einer Entfernung bis zu 40 m von einem Wohngebäude gilt im Seeuferschutzbereich nicht.

(2)Im Seeuferschutzbereich bedürfen überdies folgende Vorhaben zu ihrer Ausführung einer Bewilligung der Behörde:

1. der Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden und sonstigen Bauwerken, sofern es sich nicht um widmungsneutrale Bauwerke gemäß § 27a Oö. BauO 1994 handelt - die Bewilligungspflicht entfällt bei Vorhaben, die einer Bewilligung nach der Oö. Bauordnung 1994 bedürfen, wenn die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 Z 5 sinngemäß vorliegen;
2. im Grünland (§ 3 Z 6)

a) die Errichtung von Einfriedungen, ausgenommen von landesüblichen Weide- und Waldschutzzäunen;

b) die Versiegelung des gewachsenen Bodens auf einer Fläche von mehr als 5 $m^2$;

c) die Rodung von Ufergehölzen;

d) die Aufforstung mit standortfremden Gehölzen;

e) die Stabilisierung und Umgestaltung des Gewässerbetts und des Uferbereichs (zB Ausbaggern, Uferverbauungen und Ähnliches), ausgenommen Reparatur- und Instandhaltungsmaßnahmen an rechtmäßig errichteten künstlichen Gräben, Kanälen und Überfahrten und an sonstigen rechtmäßig errichteten Uferbefestigungen sowie

f) die Anbringung von schwimmenden Anlagen und von Bojen in Gebieten, die nicht von einer Verordnung gemäß Abs. 5 erfasst sind.

(3) Unterirdische Leitungsführungen von Kabelleitungen einschließlich von Gewässerquerungen in Form von Unterführungen im grabungslosen Bohr- und Pressverfahren bedürfen außerhalb von Mooren, Sümpfen, Quelllebensräumen, Feuchtwiesen sowie Trocken- und Halbtrockenrasen keiner Bewilligung.

(4) Die Landesregierung hat durch Verordnung Gebiete zu bezeichnen, die geschlossene Ortschaften darstellen. In diesen Gebieten entfällt die Bewilligungspflicht gemäß Abs. 2 für solche Vorhaben, die in der Verordnung angegeben sind. Die Landesregierung kann durch Verordnung auch für weitere örtliche Bereiche festlegen, dass

1. die Bewilligungspflicht gemäß § 5,
2. die Anzeigepflicht gemäß § 6,
3. die Bewilligungspflicht gemäß Abs. 2

für bestimmte Vorhaben nicht gilt, weil solche öffentliche Interessen am Natur- und Landschaftsschutz, die alle anderen Interessen überwiegen, nicht verletzt werden.

(5) Die Landesregierung kann durch Verordnung zum Schutz des Landschaftsbildes

1. erforderliche nähere Bestimmungen über die Anbringung, die Art der Kennzeichnung, der Farbgebung und die Größe von Bojen erlassen, wenn dem nicht andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen und
2. Bojenpläne festlegen.
In einem Bojenplan ist für den jeweiligen Seebereich nach Maßgabe der Ufernutzung und -ausformung, des Uferbewuchses und des Vorhandenseins von Bootshäfen und -stegen die Anzahl und die Lage der Bojen so festzulegen, dass die öffentlichen Interessen an der Erhaltung des Landschaftsbildes gewahrt werden. Auf die Interessen der betroffenen Seeufergemeinden, des Fremdenverkehrs, des Segelsports und der Fischerei ist dabei besonders Bedacht zu nehmen. […]

§ 56
Strafbestimmungen

(1) […] (3)
Eine Verwaltungsübertretung begeht und mit einer Geldstrafe bis zu 35.000 Euro ist zu bestrafen, wer
Eine Verwaltungsübertretung begeht und mit einer Geldstrafe bis zu 35.000 Euro ist zu bestrafen, wer
1. bewilligungspflichtige Vorhaben im Seeuferschutzbereich (§ 9 Abs. 1 iVm. § 5 und § 9 Abs. 2) oder im Fließgewässeruferschutzbereich (§ 10 Abs. 1 iVm. § 5 und § 10 Abs. 2) ohne Bewilligung ausführt oder in Bewilligungen verfügte Bedingungen, Befristungen oder Auflagen nicht einhält;
2. anzeigepflichtige Vorhaben im Seeuferschutzbereich (§ 9 Abs. 1 iVm. § 6) oder im Fließgewässeruferschutzbereich (§ 10 Abs. 1 iVm. § 6) ohne Anzeige oder vor Ablauf der im § 6 Abs. 3 genannten Frist oder vor der Mitteilung, dass eine Untersagung des Vorhabens nicht erfolgen werde (§ 6 Abs. 5), oder trotz Untersagung des Vorhabens ausführt oder ausgeführt hat;
2a.im Seeuferschutzbereich (§ 9 Abs. 1) oder im Fließgewässeruferschutzbereich (§ 10 Abs. 1) die in einem Feststellungsbescheid gemäß § 6 Abs. 4 verfügten Bedingungen, Auflagen oder Befristungen nicht einhält;
3.bewilligungspflichtige Vorhaben in Landschaftsschutzgebieten (§ 11) oder in geschützten Landschaftsteilen (§ 12) ohne Bewilligung ausführt oder in Bewilligungen verfügte Bedingungen, Befristungen oder Auflagen nicht einhält;
4. anzeigepflichtige Vorhaben in Landschaftsschutzgebieten (§ 11) oder in geschützten Landschaftsteilen (§ 12) ohne Anzeige oder vor Ablauf der im § 6 Abs. 3 genannten Frist oder vor der Mitteilung, dass eine Untersagung des Vorhabens nicht erfolgen werde (§ 6 Abs. 5), oder trotz Untersagung des Vorhabens ausführt oder ausgeführt hat;
5. in Landschaftsschutzgebieten (§ 11) oder in geschützten Landschaftsteilen (§ 12) die in einem Feststellungsbescheid gemäß § 6 Abs. 4 verfügten Bedingungen, Auflagen oder Befristungen nicht einhält;
6. unerlaubte Eingriffe in ein Naturdenkmal ausführt oder in einer Ausnahmebewilligung verfügte Bedingungen, Befristungen oder Auflagen nicht einhält (§ 16 Abs. 3);
7. bewilligungspflichtige Maßnahmen im Sinn des § 24 Abs. 3 ohne Bewilligung ausführt oder in einer Bewilligung verfügte Bedingungen, Befristungen oder Auflagen (§ 24 Abs. 6) nicht einhält;
8. Eingriffe, die in einem Naturschutzgebiet (§ 25) verboten sind, ohne Ausnahmebewilligung gemäß § 25 Abs. 5 ausführt oder in einer Ausnahmebewilligung verfügte Bedingungen, Auflagen oder Befristungen nicht einhält;

9. Eingriffe, die in einem Naturschutzgebiet (§ 25) verboten sind, ohne Anzeige gemäß § 25 Abs. 4 oder vor Ablauf der im § 6 Abs. 3 genannten Frist oder vor der Mitteilung, dass eine Untersagung des Vorhabens nicht erfolgen werde (§ 6 Abs. 5), oder trotz Untersagung des Vorhabens ausführt oder ausgeführt hat;
10. in Naturschutzgebieten (§ 25) die in einem Feststellungsbescheid gemäß § 6 Abs. 4 verfügten Bedingungen, Auflagen oder Befristungen nicht einhält."

## IV. Rechtliche Beurteilung

### IV.1. Falscher Vorwurf

„Die als erwiesen angenommene Tat ist der den Deliktstatbestand erfüllende Sachverhalt (Walter/Thienel II$^2$ § 44 a Anm 4). Der Beschuldigte hat ein subjektives Recht, dass ihm die als erwiesen angenommene Tat richtig und vollständig vorgehalten wird (VwGH 8. 8. 2008, 2008/09/0042). Eine Strafe darf nur für jene Tat verhängt werden, auf die sich die – das Strafverfahren einleitende – erste Verfolgungshandlung (vgl § 32) bezogen hat (Mannlicher/Quell II8 § 44 a Anm 3; Walter/Thienel II$^2$ § 44 a Anm 4; Thienel/Schulev-Steindl5 493).

Die Umschreibung dieser Tat hat – bereits im Spruch und nicht erst in der Bescheidbegründung (VwSlg 17.326 A/2007; VwGH 1. 7. 2010, 2008/09/0149) – so präzise zu sein, dass der Beschuldigte seine Verteidigungsrechte wahren kann und er nicht der Gefahr einer Doppelbestrafung ausgesetzt ist (zB VwSlg 11.894 A/1985; VwGH 12. 3. 2010, 2010/17/0017; 17. 4. 2012, 2010/04/0057), sie muss mithin die Zuordnung des Tatverhaltens zur Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist, in Ansehung aller Tatbestandsmerkmale, die zur Individualisierung und Konkretisierung des inkriminierten Verhaltens erforderlich sind, ermöglichen (vgl VwGH 20. 7. 1988, 86/01/0258; 31. 1. 2000, 97/10/0139; s auch VwGH 6. 11. 2012, 2012/09/0066 [AuslBG]) und sie darf keinen Zweifel daran bestehen lassen, wofür der Täter bestraft worden ist (VwGH 23. 4. 2008, 2005/03/0243). Andererseits dürfen bei der Angabe der als erwiesen angenommenen Tat auch keine Verhaltensweisen mitumfasst werden, die nicht der verletzten Verwaltungsvorschrift iSd § 44 a Z 2 unterliegen (vgl VwGH 24. 4. 2008, 2007/07/0124) [Hervorhebungen nicht im Original].

Ungenauigkeiten bei der Konkretisierung der Tat haben nur dann keinen Einfluss auf die Rechtmäßigkeit des Strafbescheides, wenn dadurch keine Beeinträchtigung der Verteidigungsrechte des Beschuldigten und keine Gefahr der Doppelbestrafung bewirkt wird (VwSlg 15.745 A/2001; VwGH 28. 11. 2008, 2008/02/0200; etwa auch VwGH 15. 1. 1986, 85/03/0077 [Ungenauigkeit bei der Tatortbezeichnung]; VwGH 25. 5. 2007, 2007/02/0133 [im Bereich weniger Minuten liegende Ungenauigkeiten bei der Angabe der Tatzeit]; VwGH 27. 4. 2012, 2011/02/0324 [Umschreibung eines Straßenstücks ohne genaue Kilometerangabe]; s auch VwGH 21. 4. 1994, 93/09/0423 [Anführung des Jahres 1991 – statt richtig 1992 – ist ein offenbares, für jedermann erkennbares Versehen]; ähnlich zu unwesentlichen Schreibfehlern VwGH 17. 5. 1988, 87/04/0121)."
(Fister in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 44 a Rz 2 (Stand 1.7.2013, rdb.at)).

Bereits die Strafverfügung vom 3. Dezember 2020 weist gleichlautend den unter Punkt I.1. wiedergegebenen Spruchtext auf.

Im Spruch wirft die belangte Behörde dem Bf vor, es „als Bauwerber und Grundeigentümer zu verantworten“ zu haben, „dass auf dem Gst. Nr. .x, KG x, Marktgemeinde x, sowie auf dem benachbarten Grundstück Nr. x, KG x, Marktgemeinde x, eine Uferbefestigung errichtet wurde, ohne eine
naturschutzrechtliche Bewilligung dafür eingeholt zu haben,“.

Gem. § 56 Abs 2 Z 1 Oö. NSchG 2001 ist zu bestrafen „wer“ „bewilligungspflichtige Vorhaben im Seeuferschutzbereich (§ 9 Abs. 1 iVm. § 5 und § 9 Abs. 2) oder im Fließgewässeruferschutzbereich (§ 10 Abs. 1 iVm. § 5 und § 10 Abs. 2) ohne Bewilligung ausführt oder in Bewilligungen verfügte Bedingungen, Befristungen oder Auflagen nicht einhält“.

Das Gesetz richtet sich daher an den unmittelbaren Täter.

Eine Strafbarkeit des Grundeigentümers oder gar eines Bauwerbers, also einer Person, die um einen behördlichen Konsens angesucht hat als mittelbarer Täter für Duldungen oder Unterlassungen sieht das Naturschutzgesetz in Bezug auf die Errichtung von Anlagen im Seeuferschutzbereich im Gegensatz zu anderen Tatbeständen (vgl. bspw. § 56 Abs 1 Z 13; Abs 2 Z 4, 5 und 6) nicht vor.
Wirft die belangte Behörde dem Bf im Strafverfahren insofern vor, dass er für die Errichtung der gegenständlichen Uferbefestigung verantwortlich ist und stützt sie diese Verantwortung im Spruch darauf, dass der Bf Bauwerber und Grundeigentümer des betreffenden Grundstückes ist, nicht aber darauf, dass der Bf das Vorhaben selbst (arg. „wer ausführt“) errichtet hat, wirft sie dem Bf damit einen vom Gesetz nicht mit Strafe bedrohten Sachverhalt vor.
Das Gesetz sieht keine Erfolgshaftung aufgrund von Eigentumsverhältnissen oder dem Umstand, dass der Betreffende bei der Behörde einen Antrag eingebracht hat vor.

Der Bf wird dabei auch nicht in die Lage versetzt, seine Verteidigungsrechte wahren zu können und einer Doppelbestrafung zu entgehen, zumal denkbar wäre, dass die Behörde ihm in einem weiteren Strafverfahren, die vom Gesetz vorgesehene unmittelbare Tat (Ausführen) vorwirft.

Die belangte Behörde hat dem Bf auch keine vorsätzliche Handlung gemäß § 7 VStG, etwa durch Erteilung eines Auftrags an ein Bauunternehmen (Anstiftung) vorgeworfen.

Dem vorliegenden Akt ist auch weder das Eine, noch das Andere zu entnehmen.
Vielmehr hat die belangte Behörde ihr Straferkenntnis im Wesentlichen wie folgt begründet:

„Der Stellungnahme des Amtssachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz des Amtes der Oö. Landesregierung vom 17.03.2020, Gz. BHGMN-2017-467129, ist zu entnehmen, dass anlässlich eines Ortsaugenscheines festgestellt wurde, dass auf den gegenständlichen Grundstücken eine neue Ufersicherung samt Anschüttung errichtet wurde und es dafür keine naturschutzrechtliche Bewilligung gibt.
Daher wurde Ihnen mit Strafverfügung vom 03.12.2020, Gz. BHGM/920070158762/20, die oben angeführte Übertretung zur Last gelegt.
Mit Schreiben vom 21.12.2020 hat Ihre Rechtsvertretung, H, fristgerecht Einspruch gegen die Strafverfügung erhoben und hat das zusammenfassend wie folgt begründet: Das Strafverfahren ist jedenfalls gemäß §45 VStG einzustellen, weil das nachträgliche Ansuchen um Bewilligung nach der ständigen Rechtsprechung des VwGH sowohl die Strafbarkeit als auch die Vollstreckbarkeit hindert. Sie sind aber nach wie vor der Ansicht, dass die Erneuerung der Uferbefestigung nicht bewilligungspflichtig ist, weil sie sich als Reparatur- und Instandhaltungsmaßnahmen gemäß § 9 Abs. 2 Z. 2 lit. e Oö. NSchG 2001 qualifizieren lässt.
Bereits vor dem Erlassen der Strafverfügung wurde der maßgebliche Sachverhalt durch eine Amtssachverständigen festgestellt. Es waren daher keine weiteren Ermittlungen erforderlich und wurden beim Einspruch auch keine neuen Tatsachen vorgebracht. Das diesbezügliche Schriftstück des Landesbeauftragten für Natur- und Landschaftschutz vom 17.03.2020, Gz. BHGMN-2017-467129, ist Ihnen ohnehin bekannt, weil es bereits im Zuge des anhängigen Administrativverfahrens zugestellt wurde. […]
[...]

Von der Behörde wurde Folgendes erwogen:

Die angelastete Verwaltungsübertretung wird von Ihnen angezweifelt, weil Sie der Meinung sind, dass es sich bei den gegenständlichen Ausführungen um nicht bewilligungspflichtige Reparatur- und Instandhaltungsmaßnahmen handelt. Darüber hinaus hindert das nachträgliche Ansuchen um Bewilligung nach der ständigen Rechtsprechung des VwGH sowohl die Strafbarkeit als auch die Vollstreckbarkeit.
Aus Sicht der Behörde ist die Stellungnahme des Amtssachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz vom 17.03.2020, Gz. BHGMN-2017-467129, nachvollziehbar und schlüssig.
Dem ist nichts mehr hinzu zu fügen und wurde von Ihnen auch in keiner Weise entkräftet. Bei der auf den gegenständlichen Grundstücken vorgetroffenen, baulichen Maßnahme handelt es sich daher zweifelsfrei um eine Neuerrichtung der Ufersicherung (Uferverbauung bzw. -befestigung), welche ohne naturschutzrechtliche Bewilligung errichtet wurde. Eine Reparatur oder Instandhaltung kann eindeutig ausgeschlossen werden.
Gemäß § 56 Abs. 4 Oö. NSchG 2001 endet das strafbare Verhalten erst mit der Beseitigung oder mit der Rechtskraft der nachträglich erteilten naturschutzbehördlichen Bewilligung. Eine Hinderung der Strafbarkeit auf Grund eines anhängigen Bewilligungsantrages ist demnach nicht vorgesehen und kann daraus aus Sicht der Behörde auch nicht abgeleitet werden.
Aufgrund dessen kommt die Behörde zu dem Schluss, dass Sie die Ihnen angelasteten Übertretungen in subjektiver und objektiver Weise zu verantworten haben.“

Die belangte Behörde geht insofern erkennbar davon aus, dass es für eine Strafbarkeit des Bf hinreicht, dass auf seinem Grundstück die verfahrensgegenständliche Anlage neu errichtet wurde.
Mit der Frage, ob diese vom Bf selbst oder in seinem Auftrag errichtet wurde hat sich die Behörde nicht auseinandergesetzt und hat sie ihm dies auch nicht vorgeworfen.

Vielmehr scheint sie davon auszugehen, dass der Grundeigentümer strafbewehrt dazu verpflichtet ist, Verstöße gegen das Naturschutzgesetz zu unterbinden oder zu verhindern.

Solches ergibt sich aber nicht aus dem Gesetz.

Die belangte Behörde hat dem Bf also einen vom Gesetz nicht inkriminierten Vorwurf gemacht, nämlich dass er in seiner Eigenschaft als „Bauwerber und Grundeigentümer die Verantwortung für die Ausführung eines Vorhabens trage und dafür verwaltungsstrafrechtlich haftet.

Das Oö. NSchG kennt eine derartige verwaltungsstrafrechtliche Haftung nicht. (vgl. diesbezüglich bereits LVwG Oö. 30. März 2023, GZ: LVwG-500772/2/FP)

IV.2. Sache des Beschwerdeverfahrens

„Nach stRsp des VwGH ist – sofern die Gesetze nicht anderes anordnen (VwGH 19.2.2003, 99/08/0146) – ‚Sache' des Berufungsverfahrens der Gegenstand des Verfahrens in der Vorinstanz, dh jene Angelegenheit, die den Inhalt des Spruchs des angefochtenen Bescheides der Unterinstanz (einschließlich beigesetzter Auflagen und Bedingungen [VwGH 22.3.2000, 98/04/0019; 4.4.2002, 2002/08/0066] sowie Leistungsfristen [VwGH 15.6.1992, 91/10/0133; 18.1.1999, 98/10/0097]) gebildet hat (VwSlg 11.237 A/1983 verst Sen; VwGH 19.2.2003, 99/08/0146; 16.11.2005, 2004/08/0025; VfSlg 15.070/1998; Walter/Thienel AVG § 66 Anm 10). Die Grenzen der Sache, über welche die Berufungsbehörde abzusprechen hat, bestimmen sich nicht nach der Angelegenheit, die vor der untergeordneten Instanz in Verhandlung war, sondern nach dem Gegenstand, der durch den Spruch des Bescheides entschieden wurde (VwGH 4.9.2003, 2003/21/0082; VfSlg 7240/1973; Hengstschläger[3] Rz 516; Thienel4 267), dh die Berufungsbehörde darf sachlich nicht über mehr absprechen, als Gegenstand der Entscheidung der unteren Instanz war (VwGH 28.4.1987, 86/07/0043; 31.5.1990, 89/09/0143; 19.5.2004, 2003/18/0081; Walter/Mayer Rz 538).“ [Hengstschläger/Leeb, AVG § 66 RZ 59 (Stand 1.7.2007, rdb.at)]
[Hervorhebungen nicht im Original]

In seinem Erkenntnis vom 31. Juli 2014, Ro 2014/02/0099, hat der Verwaltungsgerichtshof wie folgt ausgesprochen: „Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes war die Berufungsbehörde in Verwaltungsstrafsachen berechtigt, die als erwiesen angenommene Tat – unter Beachtung der durch das Verbot

der reformatio in peius (§ 51 Abs 6 VStG, vgl nun § 42 VwGVG) gezogenen Grenzen – einer anderen rechtlichen Subsumtion, etwa der Unterstellung unter eine andere Strafnorm, zu unterziehen (vgl das hg Erkenntnis vom 18. Oktober 2007, Zl: 2006/09/0031). Im Hinblick auf die den Verwaltungsgerichten übertragene Pflicht, in Verwaltungsstrafsachen über Beschwerden meritorisch zu entscheiden (Art 130 Abs 4 erster Satz B-VG und § 50 VwGVG), kann für das Beschwerdeverfahren gegen Straferkenntnisse der Verwaltungsbehörden vor den Verwaltungsgerichten nichts anderes gelten."

In seiner Entscheidung vom 14. März 2017, E 3282/2016, in welcher der VfGH sich mit der Entscheidung des EGMR vom 20. September 2016, Appl. 926/08 „Karelin gegen Russland" auseinandersetzte, sprach er aus, dass der Prüfungsumfang der Verwaltungsgerichte sich im Verwaltungsstrafverfahren (wie auch im allgemeinen Verwaltungsverfahren) nach der Vorschrift des § 27 VwGVG richtet und der Gegenstand des Beschwerdeverfahrens und somit auch der Prüfungsumfang im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten durch das Straferkenntnis der Verwaltungsbehörde begrenzt ist, womit es den Verwaltungsgerichten verwehrt ist, über den Gegenstand des Straferkenntnisses hinauszugehen. Das erstinstanzliche Straferkenntnis der belangten Behörde repräsentiere gleichsam die Anklageschrift im Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht (vgl. VwGH 14.07.2005, 2004/06/0064; 13.12.2016, Ra 2016/09/0040).

In seinem Erkenntnis vom 8. März 2017, Ra 2016/02/0226 führte der Verwaltungsgerichtshof aus, dass nach seiner Rechtsprechung eine Präzisierung der rechtlichen Grundlage der Bestrafung (Angabe der verletzten Verwaltungsbestimmung und angewendeten Strafnorm) zulässig sei, wenn es nicht zu einem „Austausch der Tat" durch Heranziehung eines anderen als des ursprünglich der Bestrafung zu Grunde gelegten Sachverhalts kommt (vgl. VwGH vom 17. Februar 2016, Ra 2016/04/0006 mwH).

Bereits vor der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 sei eine solche Erweiterung des Vorwurfs erst durch die Berufungsbehörde unzulässig gewesen. Eine Befugnis der Verwaltungsgerichte zur Ausdehnung des Gegenstands des Verfahrens über die Sache des Verwaltungsstrafverfahrens im Sinn des § 50 VwGVG hinaus sei durch die Novelle nicht geschaffen worden. So stelle etwa eine Ausdehnung des Tatzeitraumes erst im Beschwerdeverfahren in Verwaltungsstrafsachen vor dem Verwaltungsgericht weiterhin eine unzulässige Erweiterung des Tatvorwurfs und der Sache des Verfahrens im Sinn des § 50 VwGVG dar (vgl. hierzu ausführlich VwGH vom 5. November 2014, Ra 2014/09/0018).

Sache des Verwaltungsstrafverfahrens ist die dem Beschuldigten innerhalb der Verjährungsfrist zur Last gelegte Tat mit ihren wesentlichen Sachverhalts-

elementen unabhängig von ihrer rechtlichen Beurteilung (vgl etwa VwGH 8. November 2000, 99/04/0115).

Zu einer Abänderung des Tatvorwurfs ist das Verwaltungsgericht nicht befugt, weil dieser erweiterte Tatvorwurf jedenfalls nicht Sache des Beschwerdeverfahrens ist (vgl instruktiv VwGH 8. März 2017, Ra 2016/02/0226 RN 10).
Eine unzulässige Auswechslung der Tat durch das Verwaltungsgericht liegt etwa vor, wenn in erster Instanz ein Benützen ohne Benützungsbewilligung bestraft wird, in zweiter Instanz aber eine Anstiftung zum Benützen ohne Benützungsbewilligung (vgl. Hauer/Leukauf[6], § 51 VStG E 75).

IV.3. Ergebnis

Zumal die belangte Behörde dem Bf im bekämpften Straferkenntnis vorgeworfen hat, er habe, weil er Bauwerber und Grundeigentümer ist, die Ausführung einer von nicht ermittelten Personen begangenen unmittelbaren Tat zu verantworten, nicht aber, dass er sie selbst begangen oder sonst vorsätzlich zu ihrer Ausführung beigetragen hat, wäre es dem Verwaltungsgericht selbst unter der Voraussetzung, dass dem Bf die unmittelbare Tat vorgeworfen worden wäre, verwehrt, den Spruch entsprechend zu korrigieren, zumal es damit gegen das Verbot der reformatio in peius verstoßen würde.

Das Verwaltungsgericht ist, abgesehen von bloßen Konkretisierungen bzw. einer rechtlich richtigen Subsumtion, nicht berechtigt den Spruch dahingehend zu korrigieren, dass ein von der Behörde zwar vorgeworfenes, nach dem Gesetz aber nicht strafbares Verhalten durch Abänderung der vorgeworfenen Tat in ein anderes strafbares verkehrt wird (vgl. VwGH vom 10.Dezember 2008, 2004/17/0228).

Das Straferkenntnis ist daher bereits aus diesem Grund aufzuheben.

IV.4. Da der Beschwerde Folge zu geben ist, hat der Bf keinerlei Kostenbeitrag zu leisten.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl